



# CHRISTIAN–ALBRECHTS–UNIVERSITÄT ZU KIEL

HERMANN KANTOROWICZ-INSTITUT FÜR JURISTISCHE GRUNDLAGENFORSCHUNG

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische  
Rechtsgeschichte, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. Saskia Lettmaier, B.A. (Oxford), LL.M., S.J.D. (Harvard)

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehe- und Geburtsnamensrechts – Echte Doppelnamen für Eltern und Kinder, BT- Drucks. 19/18314**

Die Regelungen des BGB zum Kindes- und zum Ehenamen, im Grunde genommen aber sogar das gesamte deutsche Namensrecht, stehen schon länger in der Kritik. Sie gelten als zu restriktiv, zu kompliziert, widersprüchlich und obendrein unvollständig. Eine immer wieder erhobene Forderung<sup>1</sup> besteht in der nach einer Zulassung von (maximal zweigliedrigen) Doppelnamen für Ehegatten und Kinder. Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, diesem Petikum nachzukommen, indem er § 1355 Abs. 2 und § 1617 Abs. 1 BGB dahingehend ergänzt, dass aus den bislang wählbaren Geburts- bzw. Präsenznamen der Ehegatten bzw. Eltern auch maximal zweigliedrige Doppelnamen als Ehe- bzw. Geburtsname des Kindes gebildet werden können.

Dem Gesetzentwurf ist darin uneingeschränkt zuzustimmen, dass die Bildung von Doppelnamen für Ehegatten und Kinder zugelassen werden sollte. Das bislang noch geltende Verbot hat spätestens durch die seit 2004 bestehende Möglichkeit,<sup>2</sup> erheiratete (unechte) Doppelnamen<sup>3</sup> an den Partner einer neuen Ehe und an naheheilig geborene Kinder weiterzugeben, bereits innerdeutsch seine Überzeugungskraft verloren. Ein Blick in das Ausland zeigt zudem, dass Deutschland mit seinem restriktiven Ansatz inzwischen weitgehend alleine dasteht: So wird der Kindesdoppelname aktuell durch 21 der 27 EU-Mitgliedstaaten zugelassen; in einem weiteren Mitgliedstaat wird die Einführung erwogen.<sup>4</sup> Die Wählbarkeit von Doppelnamen könnte außerdem zu einer Abschwächung der – rechtlich zwar nicht mehr vorgeschriebenen, rein faktisch

<sup>1</sup> Vgl. zu entsprechenden Vorschlägen etwa BT-Drucks. 7/650, 11/6187, 12/3163 sowie zuletzt „Eckpunkte zur Reform des Namensrechts“ vom 11.2.2020, I 3.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu BVerfGE – 1 BvR 193/97 vom 18.2.2004 und das Umsetzungsgesetz vom 6.2.2005 (BGBl. I S. 203).

<sup>3</sup> D.h. aus dem Ehenamen und dem Begleitnamen gebildete. Ein solcher unechter Doppelname ist möglich nach § 1355 Abs. 4 S. 1, Abs. 5 S. 2 BGB.

<sup>4</sup> Einen Kindesdoppelnamen lassen zu Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Spanien, Ungarn und Zypern. In Italien wird Art. 262 Codice civile inzwischen so ausgelegt, dass bei Einverständnis der Eltern die Hinzufügung des Mutternamens zum Vaternamen – und damit die Bildung eines Doppelnamens – möglich ist. In den Niederlanden wurde die Einführung eines Doppelnamens als weitere Wahlmöglichkeit vorgeschlagen.

aber gleichwohl noch zu beobachtenden – Dominanz des Mannesnamens bei der Bestimmung des Ehe- und Kindesnamens führen.<sup>5</sup>

Trotzdem kann der Entwurf – jedenfalls in seiner gegenwärtigen, sehr beschränkten Fassung – nicht überzeugen. Es handelt sich um eine höchst punktuelle Reform, die die Rechtslage weiter verkomplizieren statt vereinfachen und zahlreiche, im Entwurf noch nicht adressierte Folgefragen aufwerfen würde.

Im Einzelnen:

1) Wird der Entwurf Gesetz, so werden die bereits jetzt hypertrophen Vorschriften zum Ehe- und Kindesnamen noch länger. § 1353 und § 1617 BGB wachsen um insgesamt 82 Wörter an. Zudem könnte man es nicht bei einer Ergänzung nur dieser Vorschriften belassen, ohne sich dem Vorwurf der Ungleichbehandlung auszusetzen. Denkt man die vorgeschlagene Reform zu Ende, so wäre mindestens noch § 1617a BGB erweiterungsbedürftig, ggf. auch noch § 1617 Abs. 2 und § 1617c Abs. 2 BGB (*s. hierzu näher unten 3) und 4)*).

2) Der Entwurf ändert nichts am gesetzlichen Leitbild eines gemeinsamen Ehenamens in § 1355 Abs. 1 S. 1 BGB („Die Ehegatten *sollen* einen gemeinsamen Familiennamen ... bestimmen“). Es ist aber fraglich, ob diese Soll-Vorschrift noch ratsam ist. Zum einen geht die gesetzgeberische Tendenz seit 1976 dahin, den Ehegatten möglichst wenig (Soll-)Vorschriften für die Ausgestaltung ihrer Paarbeziehung zu machen (vgl. etwa § 1356 BGB). Zum anderen sind Ehenamen im Hinblick auf die hohen Scheidungs- und Wiederverheiratungszahlen nicht mehr besonders haltbar. Probleme birgt dies insbesondere für Kinder, die ihren Namen vom gemeinsamen Ehenamen ableiten. Sie verlieren ihre namensmäßige Verbindung zu demjenigen Elternteil, der nach der Scheidung den Ehenamen zugunsten eines vorehelichen Namens oder eines neuen Ehenamens ablegt. Dieses Problem wird zwar abgeschwächt, wenn als Ehe name auch ein aus beiden Elternnamen zusammengesetzter Doppelname wählbar ist. Solange aber auch eingliedrige Ehenamen wählbar (und voraussichtlich populär<sup>6</sup>) bleiben, ist das Problem nicht aus der Welt. In einer Zeit, in der jede dritte Ehe wieder geschieden wird und von Scheidungen jährlich rund 130.000 minderjährige Kinder betroffen sind, erscheint eine gesetzgeberische Präferenz für einen gemeinsamen Ehenamen nicht mehr angebracht.

3) Die Regelung des Entwurfs bleibt unvollständig bzw. schafft neue Ungereimtheiten. Dies soll an zwei Beispielen verdeutlicht werden:

---

<sup>5</sup> In einer 2019 an meinem Lehrstuhl durchgeführten Umfrage an 13 über das Bundesgebiet verteilten Standesämtern entschieden sich gut 80% der befragten Paare für einen gemeinsamen Ehenamen und knapp 92% davon für den Mannesnamen. Die Quote war auf dem Land noch höher (96,43%). Entsprechende Daten zum Kindesnamen liegen nicht vor. Einer US-amerikanischen Studie zufolge wählen aber selbst Paare, die sich für getrennte Namen in der Ehe entscheiden, für die Kinder zu 80–90% den Mannesnamen, vgl. *Psychology Today* vom 13.7.2017.

<sup>6</sup> Da Doppelnamen häufig als zu kompliziert oder „abgehoben“ wahrgenommen werden, steht zu erwarten, dass eingliedrige Namen auch nach einer Zulassung von Doppelnamen sehr populär bleiben würden.

a) Beim Kindesnamen beschränkt sich die Reform auf § 1617 BGB, der nur bei gemeinsamem Sorgerecht der Eltern eingreift. Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, gilt § 1617a BGB. Für Kinder mit nur einem sorgeberechtigten Elternteil wäre die Wahl eines aus den Elternnamen zusammengesetzten Doppelnamens demnach weiterhin ausgeschlossen. Um eine Ungleichbehandlung dieser Kinder zu vermeiden, müsste im Zuge der Reform jedenfalls noch § 1617a Abs. 2 BGB dahingehend ergänzt werden, dass unter den dort genannten Voraussetzungen auch die Bildung eines Doppelnamens aus den Präsenznamen beider Eltern zulässig ist.

b) Der Entwurf trifft keine Neuregelung für den Fall, dass sich die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern über den Kindesnamen nicht einigen können. Es bliebe damit bei der Lösung des § 1617 Abs. 2 BGB (d.h. gerichtliche Übertragung des Namensbestimmungsrechts auf einen Elternteil; bei fehlender Namensbestimmung durch diesen erhält das Kind den Namen des bestimmungsberechtigten Elternteils). Entscheidet man sich jedoch, wie der Entwurf dies tut, für die Zulassung von Doppelnamen, so würde es sich anbieten, für den Fall der elterlichen Nichteinigung einen Doppelnamen (aus maximal einem Namensbestandteil pro Elternteil) als Auffangregel vorzusehen. Dies entspräche der Lösung in Belgien,<sup>7</sup> Frankreich<sup>8</sup> und Luxemburg.<sup>9</sup> Für die Festlegung der Reihenfolge der Namensbestandteile bestehen – wenn sich die Eltern auch über diese nicht einig werden können – verschiedene denkbare Lösungen.<sup>10</sup>

4) Für die wirklich beklagenswerten und in der Praxis nicht seltenen Fälle, die unter den Schlagwörtern „Scheidungshalbwaisen“<sup>11</sup> und „Rückbenennung“<sup>12</sup> diskutiert werden, tut der Entwurf zu wenig. Die Problematik der Scheidungshalbwaisen wird zwar entschärft, wenn das Kind als Geburtsnamen – wie nach dem Entwurf möglich – einen aus beiden Elternnamen zusammengesetzten Doppelnamen erhält. Für Kinder, die bei Geburt zunächst nur einen Elternnamen (insbesondere einen eingliedrigen Ehenamen) erhalten, besteht die Problematik dagegen unverändert fort. Es wäre daher auch über die Möglichkeit einer *nachträglichen* Erweiterung des Kindesnamens zu einem

<sup>7</sup> Art. 335 § 1 Abs. 2 Code civil.

<sup>8</sup> Art. 311–21 Abs. 1 S. 3 Code civil, wobei diese Regelung nur greift, wenn die Meinungsverschiedenheit der Eltern gegenüber dem Registerbeamten offengelegt wird. Wird gar nichts erklärt, besteht bei gleichzeitiger Abstammungsfeststellung eine Vermutung zugunsten des Vaternamens, vgl. Art. 311–21 Abs. 1 S. 2 Code civil.

<sup>9</sup> Art. 57 Abs. 5 Code civil. Im spanisch-lateinamerikanischen Rechtskreis ist die Bildung eines Doppelnamens, wenn die Abstammung von beiden Eltern feststeht, sogar grundsätzlich zwingend, also nicht nur im Fall der elterlichen Nichteinigung.

<sup>10</sup> Bestimmung nach dem Alphabet (Vorbild: Frankreich und Belgien), durch Los (Vorbild: Luxemburg und Übergangsregelung des BVerfG von 1991), durch den Registerbeamten unter Beachtung der Kindesinteressen (Vorbild: Spanien).

<sup>11</sup> Unter Scheidungshalbwaisen versteht man Kinder, die in eine „namensmäßig intakte“ Familie (also eine mit einem gemeinsamen Familiennamen) hineingeboren werden und nach der Scheidung beim nicht namensgebenden Elternteil, i.d.R. der Mutter, aufwachsen, die selbst wieder nach § 1355 Abs. 5 S. 2 BGB zu ihrem vorehelichen Namen zurückkehrt.

<sup>12</sup> Die Rückbenennung betrifft Fälle, in denen das Kind über § 1618 BGB den Namen eines Stiefelternteils erhalten hat und nach Auflösung der Stiefelternehe wieder zum Namen des rechtlichen Elternteils zurückkehren möchte.

Doppelnamen nachzudenken (z.B. durch eine Reform von § 1617c Abs. 2 BGB). Für die Rückbenennungsfälle kann ich dem Entwurf überhaupt keine Verbesserung entnehmen. Auch hier könnte ggf. eine Erweiterung des Katalogs in § 1617c Abs. 2 BGB helfen.

Jedenfalls in seiner gegenwärtigen Fassung reiht sich der Gesetzesentwurf in die vielfältigen namensrechtlichen Minimalkorrekturen der Vergangenheit ein, die jeweils nur einem konkreten Problem abhelfen sollten und statt einer grundlegenden Verbesserung nur eine weitere Verkomplizierung der Rechtslage und neue Unvollständigkeiten und Ungereimtheiten gebracht haben. Der Gesetzgeber sollte den Entwurf daher zum Anlass nehmen, das Namensrecht allgemeiner zu behandeln. Wenn man dabei nicht so weit gehen möchte, wie es das Eckpunktepapier vom 11. Februar 2020 (mit durchaus erwägenswerter Begründung) vorschlägt, so ließe sich eine auf die namensrechtlichen Regeln des 4. BGB-Buchs begrenzte, vergleichsweise schlanke und konsistente Reform meines Erachtens dadurch erreichen, dass man

– sich von der zunehmend problembehafteten Soll-Vorschrift eines gemeinsamen Ehenamens durch eine ersatzlose Streichung von § 1355 Abs. 1 S. 1 BGB verabschiedet;

– zweigliedrige Doppelnamen sowohl für Ehegatten als auch für Kinder zulässt und die Wahl eines Doppelnamens für Kinder, z.B. durch eine entsprechende Auffangregel bei elterlicher Nichteinigung über den Kindesnamen, sogar noch begünstigt;

– vorsieht, dass derjenige sorgeberechtigte Elternteil, dessen Name zunächst nicht Teil des Kindesnamens geworden ist, seinen Namen dem Kindesnamen nachträglich hinzufügen kann (ab einem gewissen Kindesalter allerdings nur noch mit Zustimmung des Kindes<sup>13</sup>). Ein korrespondierendes – und von einer Zustimmung des Sorgeberechtigten unabhängiges Recht – sollte auch dem hinreichend einsichtsfähigen Kind selbst eingeräumt werden;

– dem Kind selbst nach Volljährigkeit gestattet, einen Doppelnamen umzusortieren oder einen Namensteil abzulegen.

---

<sup>13</sup> Eine Altersgrenze von fünf Jahren würde dabei den Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie entsprechen. Ab diesem Alter gewinnt das Kind emotional und kognitiv zunehmend die Fähigkeit, seine Befindlichkeit bezüglich des Namens zu verbalisieren. Vgl. *Salzgeber et al.*, FPR 2002, 133, 136.